



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Oberamt des Sensebezirks OSEN
Préfecture de la Singine PRSI

Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tifers

T +41 26 305 74 34

www.oberamt-sense.ch

E-Mail: oberamt.sense@fr.ch

Unser Zeichen: MR/tn

Tifers, 07. Juni 2021

Private Schülerfeste am Ende des Schuljahres

Sehr geehrte Eltern
Liebe Schülerinnen und Schüler

Ereignisse rund um die Schulschlussfeiern, welche von Schülerinnen und Schülern privat organisiert werden, veranlassen uns, Ihnen nachfolgende Informationen und Richtlinien mitzuteilen:

1. Alkohol- und Drogenkonsum

Die gesetzlichen Bestimmungen sind klar und unmissverständlich; **An unter 16-Jährige darf kein Alkohol abgegeben werden.** Wein und Bier darf an über 16-Jährige, gebrannte Wasser dürfen an über 18-Jährige abgegeben werden. Diese Vorschriften werden insbesondere durch Art. 136 Strafgesetzbuch (StGB), Art. 41 Abs. 1 lit. i i.V.m. Art. 57 Abs. 3 Bst. B Alkoholgesetz, das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten, sowie durch das Gesetz über die Ausübung des Handels geregelt. Seit 1. Mai 2002 ist zudem das Abgabealter für Wein, Bier und anderen alkoholhaltigen Gärprodukten in der Lebensmittelverordnung auf eidgenössischer Ebene geregelt. Sollten sich Verkaufsstellen oder Eltern nicht an diese gesetzlichen Bestimmungen halten, so machen sie sich strafbar.

Ebenfalls was das Problem des Drogenkonsums anbelangt, sind die gesetzlichen Bestimmungen klar; **der Besitz, der Vertrieb und der Konsum von Drogen ist gemäss heute geltender Gesetzgebung in der Schweiz verboten.**

Alkohol oder Drogen beeinflussen unser Denken, Fühlen und Handeln. Die Konzentration lässt nach und die Reaktionszeit wird länger. Manchmal wird man schläfrig oder gerät leicht aus dem Gleichgewicht, körperlich und seelisch. Man ist fröhlich und gleich darauf traurig und aggressiv. Man verliert Hemmungen und überschätzt die eigenen Fähigkeiten. Das Schlimmste ist, dass man das eigene Befinden überhaupt nicht mehr richtig einschätzen kann. Daher gilt es:

No drinks – no drugs – no problems!

2. Corona

Es sind die geltenden Bestimmungen zu Privatveranstaltungen, gemäss der Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus einzuhalten. Die Veranstalter müssen über ein Schutzkonzept verfügen und dafür sorgen, dass dieses eingehalten wird.

3. Bewilligungen

Für das Aufstellen eines Festzeltes muss das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegen. Für den Getränkeverkauf muss eine Ausschankbewilligung beantragt werden. Die entsprechende Bewilligung wird nur einer **volljährigen Person** erteilt. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation und den Weisungen des BAG muss der Festanlass um 24.00 Uhr beendet werden. Es gibt keine Verlängerung. Die Bewilligungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde sowie des Oberamtes.

Sofern auf einen Verkauf von Getränken und auf das Erheben eines Pauschalbeitrages „All inclusive“ oder eines Eintrittspreises verzichtet wird und der Zutritt zum Festanlass nur für einen eingeschränkten, auserlesenen Personenkreis (z. B. die Schülerinnen und Schüler des 3. Kurses) bestimmt ist, so müssen keine Ausschank- und Verlängerungsbewilligungen eingeholt werden. Die Gesetze betreffend Alkoholausschank müssen jedoch strikte eingehalten werden.

4. Nachtruhe

Die Freude am Abschluss der obligatorischen Schulpflicht befreit die Schüler und Schülerinnen nicht vom Respektieren der Nachtruhe. Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a) des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch müssen der Frieden und die Ruhe der Bewohner gewährt sein, insbesondere während der Nacht.

Die Schuldirektion und die Lehrerschaft sind für die durch die Schule organisierten Schulschlussfeiern verantwortlich. Sie tragen aber keine Verantwortung an den von den Schülerinnen und Schülern organisierten privaten Schulschlussfesten.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Eltern, Ihre Tochter/Ihren Sohn zur Beachtung dieser Richtlinien anzuhalten. Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, bitten wir ebenfalls um eigenverantwortliches Beachten der vorgenannten Bestimmungen. Wir gönnen Euch von Herzen die Freude am Schulschluss, möchten aber vermeiden, dass diese Freude zu Auswüchsen und unüberlegtem Handeln führen. Wir danken Euch im Voraus für Euer Verständnis und wünschen Euch schon heute einen fröhlichen Schulschluss, vor allem aber einen Schulschluss ohne unangenehme Nachwehen.

Mit freundlichen Grüssen


Manfred Raemy
Oberamtmann

